

Lizenzbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Inhaber sämtlicher Urheber-, Publikations-, Vervielfältigungsrechte und sonstiger Rechte an der Redaktionssoftware editIT und dem Abspielclient playIT für digitale Informations- und Werbemedien, sowie Erweiterungen, Spezialanpassungen, Vorlagen, Mediensteuerungen, Anpassungen ist die Firma Macnetix GMBH, Huttenstr. 31, 10553 Berlin. Die Firma Macnetix GmbH ist Lizenzgeber.
2. Die vorliegenden Software-Lizenzbedingungen begründen Leistungspflichten der Parteien nur in Verbindung mit einem Angebot.
3. Bestandteile des Lizenzgegenstands sind
 - o der maschinenlesbare Objektcode,
 - o Dokumentation,
 - o zusätzliches schriftliches Material.
4. Die Parteien sind darüber einig, dass der Lizenzgegenstand urheberrechtlich geschützt ist und die urheberrechtlichen Verwertungsrechte dem Lizenzgeber zustehen.
5. Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und allen Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
6. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind Pflege- und Wartungsleistungen. Diese werden nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages erbracht.

§ 2 Geltungsbereich der Software-Lizenzbedingungen, Vertragsdauer, Aufhebung älterer AGB

1. Die vorliegenden Software-Lizenzbedingungen sind Bestandteil des Vertrags, der durch die Annahme des vom Lizenzgeber unterbreiteten Angebots durch den Lizenznehmer zustande kommt.
Die Entgegennahme einer vom Lizenzgeber bewirkten Leistung durch den Lizenznehmer genügt für die Geltung dieser Software-Lizenzbedingungen, wenn der Lizenznehmer bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (gewerblicher Lizenznehmer). Abweichende Bedingungen des Lizenznehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lizenzgeber nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese Software-Lizenzbedingungen gelten ferner für alle später zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, die die Lieferung von Standardsoftware, welche der Lizenzgeber erstellt hat, durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer zum Gegenstand haben.
Sie gelten für zukünftige Verträge nicht, soweit einem späteren Angebot des Lizenzgebers geänderte Software-Lizenzbedingungen beigelegt sind.
3. Mit Freigabe dieser Software-Lizenzbedingungen durch den Lizenzgeber treten sämtliche bisher von ihm für Verträge mit dem Lizenznehmer über die Lieferung von Standardsoftware, welche der Lizenzgeber erstellt hat, verwandte AGB, insbesondere AGB früherer Versionen oder mit früheren Freigabeständen (ältere AGB), außer Kraft. Bisher abgeschlossene Verträge werden jedoch unter Geltung der ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren AGB durchgeführt.
4. Hat der Lizenznehmer eine der Bedingungen dieses Vertrages verletzt, erlischt sein Recht zur Nutzung der Software automatisch ohne Kündigung. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Originaldatenträger, die Kopie der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare, sowie die Dokumentation und sonstige dazugehörigen schriftlichen Materialien zu vernichten.

§ 3 Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Macnetix GMBH

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Macnetix GmbH. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 4 Übergabe des Lizenzgegenstands, keine Einweisung und Installation

Die Übergabe des Lizenzgegenstands sowie einer Online-Dokumentation in deutscher Sprache erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Download, Datenfernübertragung oder Übersendung einer CD-ROM. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer in die Benutzung des Lizenzgegenstands einzuweisen. Die Installation des Lizenzgegenstands erfolgt durch den Lizenznehmer selbst.

§ 5 Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

1. Mit Erwerb des Lizenzgegenstandes haben Sie das einfache, nicht-ausschließliche Recht (die Lizenz), die beiliegende Kopie auf einem einzelnen Computer (d.h. auf einem Einplatzsystem) und nur an einem Ort zu benutzen. Handelt es sich bei diesem einzelnen Computer um ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems. Sie dürfen als Lizenznehmer die Software (auf einem Datenträger gespeichert) auf einen anderen Computer übertragen, unter der Voraussetzung, dass diese Software immer nur auf einem einzelnen Computer gleichzeitig genutzt wird. Eine weitere Nutzung ist unzulässig. Der Betrieb auf einem Server in einem Netzwerk bedarf einer separaten Lizenz.
2. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber vor der Weitergabe der ihm überlassenen Vervielfältigungsstücke an Dritte schriftlich zu informieren. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer bei der Weitergabe gleichzeitig alle von diesen Stücken gefertigten Vervielfältigungen löscht und sich jede Möglichkeit zur Nutzung des Lizenzgegenstands nimmt. Sie ist nicht zulässig zum Zwecke der Überlassung des Lizenzgegenstandes an Dritte in Teilen oder auf beschränkte Zeit gegen Entgelt (Vermietung) oder in Gebiete außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3. Der Lizenznehmer darf den Lizenzgegenstand vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vorgenannte Benutzung des Lizenzgegenstands notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Lizenzgegenstands vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Lizenzgegenstands in den Arbeitsspeicher.
4. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese ist als Sicherungskopie nebst Namen und Adresse des Lizenzgebers zu kennzeichnen.
5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf den Lizenzgegenstand durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger
6. sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind von diesem nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
7. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.
8. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) ist nur zulässig, soweit sie zur Schaffung der Interoperabilität mit anderen Programmen erforderlich ist. Soweit der Lizenznehmer die Software ändern will, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen, wird er vorher den Lizenzgeber informieren und diesem Gelegenheit geben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
9. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern nachweisbar durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast.
10. Urhebervermerke, Seriennummern, Marken oder Herstellernamen sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall aus dem Lizenzgegenstand oder dem Handbuch entfernt oder verändert werden.
11. Im Übrigen bedarf jede weitergehende Benutzung des Lizenzgegenstands der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

§ 6 Inhaberschaft an Rechten

Mit Erwerb des Lizenzgegenstandes erhalten Sie nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist. Damit ist nicht der Erwerb von Rechten an der Software verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und Vertriebsrechte an der Software vor.

§ 7 Übertragung des Benutzerrechtes

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Es ist Ihnen nicht gestattet, die Software zu verschenken, zu vermieten oder zu verleihen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 10 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Lizenzgegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 9 Lizenzvergütung

Der Lizenznehmer schuldet für die Einräumung der Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand die im Angebot genannte Lizenzvergütung. Die Macnetix GMBH behält sich vor diesen Lizenzgegenstand über einen erweiterten Lizenzschlüssel abzusichern, welcher nach vollständiger Zahlung aller offenen Forderungen ausgehändigt wird.

§ 10 Informationspflichten

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber jede Änderung der Nutzung der Software ungefragt zu offenbaren.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.
3. Die Macnetix GMBH hat jederzeit das Recht sich automatisiert über den ordnungsgemäße Funktionsweise und Nutzung dieses Lizenzgegenstandes zu informieren.

§ 11 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Im Falle von Urheberrechtsverletzungen haftet der Lizenznehmer für alle Schäden, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen durch den Lizenznehmer entstehen.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der auf Datenträger kopierten Software und die mit der Software eventuell zusammen ausgelieferte Hardware unter normalen Betriebsbedingungen und Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei sind.
2. Der Lizenznehmer kann eine Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von sechs Monaten fordern, sollten die Datenträger oder die damit ausgelieferte Hardware fehlerhaft sein. Dazu ist es erforderlich, die Datenträger, die evtl. mitgelieferte Hardware, die Sicherungskopie, wenn nötig, die Dokumentation, sowie weiteres schriftliches Material und eine Kopie der Rechnung oder Quittung an den Lizenzgeber, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückzugeben.
3. Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 10b nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, kann der Erwerber entweder eine Herabsetzung des Erwerbspreises oder ein Rückgängigmachen des Vertrages fordern.
4. Aus dem unter Ziffer 1. genannten Grund übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software sowie der Dokumentation. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen, von ihm gewählten Programmen, zusammenarbeitet. Der Erwerber ist somit für die richtige Auswahl der Software und die Folgen der Benutzung sowie der damit erzielten oder beabsichtigten Ergebnisse verantwortlich. Das gleiche gilt für die zur Software gehörende Dokumentation. Ist die Software grundsätzlich nicht im Sinne von Ziffer 1. brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Ist es dem Lizenzgeber nicht möglich, die brauchbare Software im Sinne von Ziffer 1. mit angemessenem Aufwand bereitzustellen, hat der Lizenzgeber ebenfalls das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen.
5. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von dem Lizenzgeber verursacht worden. Gegenüber Kaufleuten wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung wegen evtl. von dem Lizenzgeber zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht in der Zusicherung umfasst sind.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses in Deutschland erworbene Produkt findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages ist Berlin.

§ 14 Produkthaftungsklausel

Alle in unseren Broschüren, Informationsmaterialien, Datenblättern, Online-Hilfen usw. enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Macnetix GMBH sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Macnetix GMBH noch dritte Lieferanten die Haftung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden gleich welcher Art übernehmen.